

Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Usingen vom 30.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30.11.2020 für die Friedhöfe der Stadt Usingen folgende

Änderungssatzung der Gebührenordnung

beschlossen.

Artikel I

§ 3 „Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit“, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren sind **spätestens 30 Tage** nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. **Der genaue Fälligkeitstermin wird mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt.**

Artikel II

§ 6 „Bestattungsgebühren“, Abs. (2) wird wie folgt ergänzt:

- e) **in einer Urnengrabstätte am Rosenbäumchen 171,44 €**
(möglich nur auf dem Friedhof in Wernborn)

Artikel III

§ 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Einzelurnenkammer“, Abs. (2) wird wie folgt ergänzt:

Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes, eines anonymen Urnengrabes, einer Einzelurnenkammer **und einer Urneneinzelgrabstätte am Rosenbäumchen** werden erhoben für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 11, Abs. 5 FO)

- e) **Urneeinzelgrabstätte am Rosenbäumchen 1.080,68 €**

Artikel IV

§ 8 „Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelurnenkammern“, Abs. (2) wird wie folgt ergänzt:

Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 11, Abs. 5 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

- d) **Für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte am Rosenbäumchen 2.161,36 €**

Artikel V

§ 11 „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung mit ihren übrigen Inhalten bleibt bestehen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, _____

Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard
Bürgermeister